

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Grunderwerbsteuer: Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG**
Urteil vom 08.04.2026, Az: II R 2/23
2. **Kindergeld: Bei Bezug zum Vereinigten Königreich nach dem Brexit**
Urteil vom 18.03.2026, Az: III R 10/25
3. **Lohnsteuer: Kein Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers nach § 50d Abs. 1 S. 2 EStG a.F. analog in Lohnsteuerfällen**
Urteil vom 09.04.2026, Az: VI R 12/24
4. **DBA Schweiz: Unzumutbarkeit der Rückkehr an Wohnsitz aus beruflichen Gründen**
Urteil vom 09.04.2026, Az: VI R 31/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **Grunderwerbsteuer: Steuervergünstigung nach § 6a GrEStG**
Urteil vom 08.04.2026, Az: II R 2/23
Eine Gruppe natürlicher Personen, die nicht in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder einer Erbengemeinschaft zusammengeschlossen sind, ist kein Rechtsträger im zivilrechtlichen und grunderwerbsteuerrechtlichen Sinne und kann auch kein herrschendes Unternehmen im Sinne des § 6a Satz 3 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes sein (Anschluss an Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21.05.2025 - II R 56/22, BFHE 290, 28, BStBl II 2026, 76).
2. **Kindergeld: Bei Bezug zum Vereinigten Königreich nach dem Brexit**
Urteil vom 18.03.2026, Az: III R 10/25
 1. Art. 32 Abs. 1 Buchst. d des Austrittsabkommens, der die Weiteranwendung der Art. 67, 68 und 69 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anordnet, schafft Bestandschutz für Familienleistungen, auf die am Ende des Übergangszeitraums bereits ein Anspruch bestand. Die Bestimmung betrifft Fälle, in denen sich nur die Familienangehörigen in einer grenzüberschreitenden Situation befinden, nicht jedoch die Person, von der sie ihre Ansprüche ableiten.
 2. Bei Drittstaatsangehörigen sowie ihren Familienangehörigen sind nach Art. 31 Abs. 3 des Austrittsabkommens die Bezugnahmen des Titels III des Austrittsabkommens auf das neue Koordinierungsrecht (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009) als Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des alten Koordinierungsrechts (Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Verordnung (EWG) Nr. 574/72) zu verstehen. Enthält das alte Koordinierungsrecht keine entsprechende Vorschrift, geht die Verweisung ins Leere.
3. **Lohnsteuer: Kein Erstattungsanspruch des Arbeitnehmers nach § 50d Abs. 1 S. 2 EStG a.F. analog in Lohnsteuerfällen**

Urteil vom 09.04.2026, Az: VI R 12/24

1. Auch wenn der Arbeitgeber abkommenswidrig oder trotz fehlender beschränkter Steuerpflicht materiell-rechtlich zu Unrecht Lohnsteuer einbehält und abführt, steht dem Arbeitnehmer ein (Lohnsteuer-)Erstattungsanspruch in analoger Anwendung des § 50d Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG a.F.) nicht zu (Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung, vgl. z.B. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21.10.2009 - I R 70/08, BFHE 226, 529, BStBl II 2012, 493).

2. Die bisherigen Grundsätze zur analogen Anwendung des § 50d Abs. 1 Satz 2 EStG a.F. in den vorgenannten Fällen sind aus Gründen des Vertrauensschutzes weiter anzuwenden, sofern entsprechende Erstattungsansprüche vom Steuerpflichtigen bis zum Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Entscheidung beim Finanzamt geltend gemacht wurden.

4. DBA Schweiz: Unzumutbarkeit der Rückkehr an Wohnsitz aus beruflichen Gründen

Urteil vom 09.04.2026, Az: VI R 31/24

Eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung im Sinne des Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010 liegt vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach arbeitsbezogenen Besonderheiten, und kann nicht allein anhand pauschaler Kriterien, insbesondere der Entfernung zwischen Wohn- und Tätigkeitsort, entschieden werden.